



Die Haftungsübernahme-Vereinbarungen des ZVEH

FAQ für den schnellen Überblick

Welches Problem löst die HÜV für das Elektrohandwerk?

Gewährleistungsfälle gehören zum normalen Betriebsalltag der E-Handwerke. Die Herausforderung liegt darin, durch eine gute Abwicklung dem Kunden als servicestarkes Unternehmen in Erinnerung zu bleiben.

Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2018 geschlossen werden, gilt das novellierte Mängelgewährleistungsrecht. Hierdurch werden die Rechte der E-Handwerksbetriebe erweitert und die bisher vorhandene Haftungsfalle behoben. E-Handwerksbetriebe erhalten künftig einen gesetzlichen Aufwendungsersatzanspruch für Aus- und Wiedereinbau mangelhaft gelieferten Materials. Nach alter Rechtslage hatten die E-Handwerksbetriebe bei mangelhaft geliefertem Material keinen Anspruch auf Ersatz der „Aus- und Einbaukosten“ gegenüber dessen Verkäufer (Elektrogroßhandel bzw. Hersteller). Der E-Handwerksbetrieb blieb letztendlich ohne die Haftungsübernahme-Vereinbarung (HÜV) auf diesen Kosten sitzen. Damit dieses Problem im Sinne aller Beteiligten gelöst werden konnte, hat der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) deshalb mit interessierten Herstellern von Qualitätsprodukten eine HÜV abgeschlossen, die organisationsangehörigen Innungsbetrieben hilft. Die Bedeutung der HÜV wird trotz der sehr zu begrüßenden Gesetzesänderung weiterhin an Bedeutung gewinnen, denn letztendlich stellt diese ein gesichertes Verfahren dar. Besonders zeichnet sich die HÜV dadurch aus, dass die Abwicklung des gesetzlichen Mängelgewährleistungsanspruchs direkt mit dem Hersteller erfolgt. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung dar, denn die sonst notwendige Abwicklung über die Vertriebskette entfällt.

Welche konkreten Unterstützungsleistungen gibt es für das Elektrohandwerk?

Die Haftungsübernahme-Vereinbarungen (HÜV) des ZVEH mit verschiedenen Herstellern setzen genau hier an. Der Hersteller verspricht bei ab Werk mangelhaften Produkten, die über den Elektrogroßhandel bezogen wurden, verschiedene Unterstützungsleistungen. In erster Linie stellt er neues Material zur Verfügung und übernimmt die Kosten, die dem Elektrobetrieb durch die Abwicklung der Gewährleistungsansprüche aufgrund des mangelhaften Produktes entstehen. Hierzu gehören z. B. die Fehlersuche sowie die Aus- und Wiedereinbaukosten. Umfasst sind aber auch Kosten, die entstehen, wenn der Kunde den Mangel berechtigter Weise selbst behebt (sog. Selbstvornahme), Minderung durch den Kunden sowie die

Abdeckung von allgemeinen Schäden und Personenschäden, jeweils bis zu herstellerspezifischen Höchstsummen.

Wie hilft die HÜV dem Endkunden?

Wird mangelhaftes Material verbaut, hat der Endkunde in jedem Fall einen Gewährleistungsanspruch. In der Praxis ist die Frage, ob wirklich ein Mangel vorliegt, allerdings sehr häufig streitig. Bei der HÜV setzt sich jedoch das Elektrohandwerksunternehmen mit dem Hersteller in Verbindung und klärt, ob ein Haftungsübernahmefall vorliegt. Erteilt der Hersteller die Freigabe, kann das Elektrohandwerksunternehmen den Gewährleistungsfall abwickeln und erhält seine Kosten erstattet. Durch diese Vorabklärung und die Kostenerstattung wird das Elektrohandwerksunternehmen in die Lage versetzt, dem Kunden dann den bestmöglichen Service zu bieten.

Wie nutzt die HÜV dem Hersteller?

Alle guten Markenhersteller haben Prozesse für das Schadensmanagement. Häufig gehört dazu auch die eine oder andere Form der freiwilligen Kompensation für die Elektrohandwerksbetriebe für mangelhaft ausgeliefertes Material. Die HÜV schafft jedoch einen einheitlichen Standard sowohl zum Leistungsumfang als auch zur Abwicklung. Hersteller, die mit dem ZVEH eine HÜV abschließen, zeigen in besonderer Weise ihre Servicestärke, indem sie eine Verpflichtung zu diesen Standards eingehen. Sie können diese Leistung in ihrem Marketing besonders herausstellen.

Welche Elektrohandwerksunternehmen kommen in den Genuss der HÜV?

Der ZVEH schließt die Vereinbarungen ausschließlich zugunsten der organisationsangehörigen Innungsfachbetriebe ab. Diese Unternehmen sind die umsatzstärksten der elektrohandwerklichen Branche. Sie tragen mit dem weitaus überwiegenden Teil der Ausbildungsverhältnisse maßgeblich zur Fachkräftesicherung bei. Nicht zuletzt finanzieren sie mit ihren Beiträgen die elektrohandwerkliche Organisation und sollen deswegen auch am stärksten von deren Serviceangeboten profitieren.

Berechtigt, Leistungen aus der HÜV abzurufen, sind also

- alle in der Handwerksrolle eingetragenen selbstständigen Handwerksunternehmen und
- soweit diese zum Zeitpunkt des Schadensfalls Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke in Deutschland sind und diese Innung einem dem ZVEH angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Wie kann ich als Innungsbetrieb die Vorteile der HÜV nutzen?

Sofern Sie mangelhaftes Material von einem der genannten Hersteller verbaut haben und einen Gewährleistungsfall abwickeln müssen, gibt es zur Klärung der Unterstützungsleistungen einen herstellerspezifischen Schadensmeldebogen.

Außerdem hat der Innungsbetrieb auch bestimmte Auflagen einzuhalten, um in den Genuss der Haftungsübernahme zu kommen.

Wo bekomme ich weiterführende Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre elektrohandwerkliche Verbandsorganisation.

Stand: 17. Juli 2018 AN/RB

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
Telefax: 069 / 24774719
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de